

## **Ausbildungsziele und berufliche Qualifikationen in den Fachrichtungen**

- **Architektur**
- **Innenarchitektur**
- **Landschaftsarchitektur**
- **Stadtplanung**

Stand 13.09.2021

## Ausbildungsziele und berufliche Qualifikationen

- 1 Gesetzliche Vorgaben und Referenzrahmen**
  - 1.1 Deutschland
  - 1.2 Europa und Weltweit
- 2 Transparenz**
  - 2.1 Ausbildungsziele
  - 2.2 Begriff Berufsqualifikation
- 3 Sicherstellung**
  - 3.1 Für alle Studierenden
  - 3.2 Gestufte Abschlüsse
  - 3.3 Praxisanteile
  - 3.4 Duale Studiengänge
  - 3.5 Fernstudiengänge
- 4 Sonderfälle**
  - 4.1 Zugang Master
  - 4.2 Mehrfachqualifikation
- 5 Weiterentwicklung der ASAP-Kriterien**
  - 5.1 Bisherige Position des ASAP zur Akkreditierung
  - 5.2 Neue Position des ASAP zur Akkreditierung
  - 5.3 Generelle Position ASAP / BAK / Berufsverbände
  - 5.4 Qualifikation in Masterstudiengängen
- 6 Fazit**

## 1 Gesetzliche Vorgaben und Referenzrahmen

### 1.1 Deutschland

**Für alle Studiengänge der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung in Deutschland**

#### **Gesetzliche Vorgaben**

- Architektengesetze der Länder mit unterschiedlichen Vorgaben zu Ausbildungsinhalten und Ausbildungszeiten

#### **Referenzrahmen\***

- BAK-Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern
- Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung und Planung (ASAP)

\*s.a. §13 (1) Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag:

*Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.*

### 1.2 Europa und Weltweit

#### **Gesetzliche Vorgabe**

Europäische Union

- Architektur: Berufsanerkennungsrichtlinie – Art. 46

#### **Referenzrahmen**

Weltweit

- Architektur: UNESCO/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekt:innen
- Landschaftsarchitektur: IFLA/UNESCO Charter for Landscape Architectural Education (final draft: July 2012)

Europaweit

- Innenarchitektur: ECIA - European Charter of Interior Architecture Training 2020
- Landschaftsarchitektur: IFLA - IFLA Charter for Landscape Architectural Education, Final Draft 15.08.2005
- Stadtplanung: ECTP - International Agreement and Declaration by the National Institutes and Associations of Professional Town Planners within the European Community 04.07.2012

## 2 Transparenz

### 2.1 Ausbildungsziele

Studiengänge der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung sollen im Ausbildungsziel die Qualifikation in Bezug zur Berufsausübung definieren:

- Studiengänge aller Fachrichtungen in Bezug zu den Architektengesetzen der Länder
- Studiengänge der Architektur in Bezug zu der gesetzlichen Vorgabe der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie
- Studiengänge der Architektur in Bezug zu den UNESCO/UIA-Standards, falls diese im Ausbildungsziel benannt werden

Sie sollen damit Transparenz schaffen

- für Studieninteressierte, Studierende und Absolvent:innen
- für Architektenkammern
- für Gutachter:innen/Peers in Akkreditierungsverfahren

### 2.2 Begriff Berufsqualifikation

Bachelorstudiengänge sind gem. Vorgabe KMK bzw. Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie i.d. Regel der Hochschulgesetze der Länder **berufsqualifizierend**.

Im Bereich der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung trifft dies jedoch nur zu, falls der Studienabschluss gem. der gesetzlichen Vorgaben als Ausbildungsbasis zur Berufsankennung dient.

Vorschlag:

- Unterscheidung zwischen „berufsbefähigend“ (employable) und berufsqualifizierend
- oder Hinweis auf berufsrechtliche Zusammenhänge (z.B. „... Bezeichnung erforderlich, jedoch nicht befähigend für die Berufsankennung“)

### **3 Sicherstellung**

#### **3.1 Für alle Studierenden**

Das Studienziel wird in Bezug zur beruflichen Qualifizierung gem. Architektengesetze / BARL / UIA (s. dazu Abschnitt 2.1) zweifelsfrei durch alle Absolvent:innen im gleichen Maß erreicht, d.h. durch

- gleichwertige Inhalte und gleiche Studiendauer gem. ECTS
- fachbezogene Zulassung im Master bzw.
- Sicherstellung, dass das Ausbildungsziel auch im Fall des Wechsels der Hochschule erreicht wird

Andernfalls ist deutlich und transparent darzustellen, welche Einschränkungen ggf. resultieren.

### 3.2 Gestufte Abschlüsse

Das Studienprogramm sichert in der Fachrichtung Architektur die Anerkennung des Abschlusses in Europa und bietet in den Fachrichtungen der Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung die ausbildungsbezogene Grundlage zur Berufsanerkennung durch die Architektenkammern

Studiengänge der Fachrichtung Architektur sind bei der Europäischen Kommission zu notifizieren, 4-jährige Bachelorstudiengänge inkl. Nachweis zum 2-jährigen Berufspraktikum

### 3.3 Praxisanteile

In Bachelorstudiengängen der Fachrichtung Architektur, die das Ziel der Berufsanerkennung in Europa zu Grunde legen (min. 4 Jahre) müssen Praxisanteile den Vorgaben der BARL entsprechen

In kombinierten Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachrichtung Architektur, die das Ziel der UNESCO/UIA-Charta verfolgen, können keine curricular verankerten Praxisanteile integriert werden

In Studiengängen der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung sollen die Praxisanteile den Empfehlungen der Bundesarchitektenkammer vom 24.02.2021 entsprechen.

### 3.4 Duale Studiengänge

„Die Lernorte müssen lt. Wissenschaftsrat vertraglich, organisatorisch und auch inhaltlich miteinander verknüpft sein.“

„Die Praxiszeit im Architekturstudium kann wegen der Vorgaben aus der BARL nicht mit mehr als 30 Kreditpunkten Arbeitslast nach ECTS bewertet werden, solange die Regelstudienzeit nicht über die nach BARL mindestens notwendigen vier Jahre hinaus verlängert wird.“

„Hochschulen, die eine UIA-konforme Ausbildung anbieten, müssen .... berücksichtigen, dass sie die Bedingung für ein Studium ohne Praxisanteile erfüllen müssen, und dies auch bei der Auswahl von Bewerber:innen für ein Masterstudium zu beachten haben.“

aus: BAK-Empfehlungen, Beschluss des Vorstandes der Bundesarchitektenkammer zu den Studiengängen der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung vom 24.02.2021

## 3.5 Fernstudiengänge

„Ein Architekturstudiengang allein als Fernstudium kann ... das Ziel einer Ausbildung mit der notwendigen Qualität für die Berufsaufgaben der Architekten nicht im notwendigen Umfang erreichen.“

aus: BAK-Empfehlungen, Beschluss des Vorstandes der Bundesarchitektenkammer zu den Studiengängen der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung vom 24.02.2021

### 4 Sonderfälle

#### 4.1 Zugang Master

Bei der Zulassung von Studierenden aus anderen Disziplinen in einen Masterstudiengang (konsekutiv /weiterbildend) ist unbedingt Klarheit und Transparenz in Bezug zur Qualifizierung und Berufsankennung zu schaffen:

- Wer erreicht wie die Qualifizierung und Berufsankennung
- Wer qualifiziert sich aus welchen Gründen nicht für eine Berufsankennung gemäß gesetzlicher Vorgaben

Dabei ist zu beachten:

- In der Fachrichtung Architektur ist gemäß BARL eine Zulassung aus anderen Disziplinen in der Regel nicht möglich
- Die Frage der Berufsankennung sollte nicht auf Ebene der Architektenkammern verschoben oder in die Verantwortung der Studierenden verlagert werden
- Transparenz und Sicherheit geht vor Profilierung

## 4.2 Mehrfachqualifikation

Für Studiengänge mit dem Anspruch, Qualifikationen verschiedener Fachrichtungen zu vermitteln, muss ein klares Studienziel (eine Fachrichtung) benannt werden, um ein durchgängiges (konsekutives) Studium mit der Möglichkeit der Berufsankennung zu gewährleisten.

## 5 Weiterentwicklung der ASAP-Kriterien

### 5.1 Bisherige Position des ASAP zur Akkreditierung

#### Studiengänge der Architektur

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ausbildungsziel gem. UIA - min. 5 Jahre											
Bachelor 180 CP							Master 120 CP				
Bachelor 210 CP							Master 90 CP				
Bachelor 240 CP					[optional]			Master 120 CP			
Ausbildungsziel gem. Kammergesetze / BARL - min. 4 Jahre											
Bachelor 180 CP				[optional]		Master 120 CP					
Bachelor 210 CP					[optional]		Master 90 CP				
Bachelor 240 CP					[optional]						

1	2	3	4
Master o. Berufsanerk.			
Master 60 CP			

#### Studiengänge der Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung

(mit unterschiedlichen Regelungen der Ländergesetze zur notwendigen Ausbildungsdauer für den Kammereintrag)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Ausbildungsziel gem. Kammergesetze min. 4 Jahre											
Bachelor 180 CP				[optional]		Master 120 CP					
Bachelor 210 CP					[optional]		Master 90 CP				
Bachelor 240 CP					[optional]						
Ausbildungsziel gem. Kammergesetze min. 3 Jahre											
Bachelor 180 CP				[optional]							

1	2	3	4
Master o. Berufsanerk.			
Master 60 CP			
Master 120 CP			

 optionale Praxisanteile

### 5.2 Neue Position des ASAP zur Akkreditierung

#### Studiengänge der Architektur

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	BARL	UIA
Bachelor 240 CP						optionale Praxisanteile		Master 120 CP			X	X	
Bachelor 180 CP							Master 120 CP					X	X
Bachelor 210 CP								Master 90 CP				X	X
Bachelor 240 CP									Master 60 CP			X	X
Bachelor 180 CP					optionale Praxisanteile		Master 120 CP					X	-
Bachelor 210 CP						optionale Praxisanteile		Master 90 CP				X	-
Bachelor 240 CP							optionale Praxisanteile		Master 60 CP			X	-
Bachelor 240 CP												X	-
Bachelor 240 CP								optionale Praxisanteile				X	-

optionale Praxisanteile

In allen Fällen ist Transparenz in Bezug zu berufsrechtlichen Zusammenhängen herzustellen

### 5.2 Neue Position des ASAP zur Akkreditierung

#### Studiengänge der Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung

(mit unterschiedlichen Regelungen der Ländergesetze zur notwendigen Ausbildungsdauer für den Kammereintrag)

										Kammergesetze		Zus. Qualif.*
										bundesweit	einige Länder	ASAP
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
Bachelor 180 CP						Master 120 CP				X		
Bachelor 210 CP							Master 90 CP			X		
Bachelor 240 CP										X		
Bachelor 240 CP								Master 60 CP				X
Bachelor 210 CP										-	X	
Bachelor 180 CP									-	X		
										 optionale Praxisanteile		

\* um ein 5-jähriges Studium nachzuweisen

In allen Fällen ist Transparenz in Bezug zu berufsrechtlichen Zusammenhängen herzustellen

## 5.3 Generelle Position ASAP / BAK / Berufsverbände

- Für die Berufsausübung ist eine 5-jährige wissenschaftliche Ausbildung erforderlich
- Hochschulen sollen dazu nach Möglichkeit Bachelor- und Masterstudiengänge mit in Summe 300 CP anbieten

### 5.4 Qualifikation in Masterstudiengängen

- In der Fachrichtung Architektur kann das Studienangebot durch 2-, 3-, 4-semesterige Masterstudiengänge bei entsprechendem Erststudium mit 8, 7 oder 6 Semestern vervollständigt werden, um
  - nach Art. 46 (1) a BARL 5 Jahre Ausbildungszeit nachzuweisen
  - nach UNESCO/UIA-Kriterien auszubilden (ohne Praxisanteile)
  - ASAP- und BAK Empfehlungen zu entsprechen
- In Studiengängen der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung kann
  - das Bachelorstudium mit weniger als 4 Jahren durch 3- und 4-semesterige Masterstudiengänge bei entsprechendem Erststudium mit 7 oder 6 Semestern vervollständigt werden, um eine bundesweite Anerkennung zu ermöglichen
  - das 4-jährige Bachelorstudium durch einen 2-sem. Master ergänzt werden, um ASAP- Empfehlungen zu entsprechen

## 6. Fazit

- Größere Transparenz, Klarheit und Unterscheidbarkeit erreichen
- Vielfalt im Bildungsangebot sichern, um mit einer 5-jährigen Ausbildung die Berufsqualifizierung zu erhalten
- Wechsel der Hochschule erleichtern
- Qualitätssicherung vereinfachen

Dies bedeutet:

- Die eindeutige und transparente Darstellung der Ausbildungsziele in Bezug zur Berufsqualifizierung und -anerkennung in Bachelor- und Masterstudiengängen ist unbedingt erforderlich
- ASAP-Manuals und ASAP-Qualifikationsrahmen sind dementsprechend fortzuschreiben

© ASAP

Akkreditierungsverbund für Studiengänge  
der Architektur und Planung

Schrammstraße 8

10715 Berlin

Tel. 030.2787468-15 Fax 030.2787468-13

Email: [info@asap-akkreditierung.de](mailto:info@asap-akkreditierung.de)

[www.asap-akkreditierung.de](http://www.asap-akkreditierung.de)